

# Syrien: Aufschub des Militärdienstes für Studenten

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 11. Juni 2019

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch, Französisch, Italienisch

## **COPYRIGHT**

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Fragestellung</b> .....	<b>4</b>
<b>1      <b>Aufschub des Wehrdienstes für Studenten / Wehrdienstentzug</b></b> .....	<b>4</b>
1.1      Aufschubregelung .....	4
1.2      Bestrafung von Wehrdienstentzug .....	6
1.3      Amnestien, die willkürlich umgesetzt werden .....	7
<b>2      <b>Gefährdung von Rückkehrern</b></b> .....	<b>8</b>
2.1      Gefährdung von Rückkehrern .....	8
2.2      Regelung zum Freikauf von Militärdienst .....	8
<b>3      <b>Einberufung in den Wehrdienst mit 18 Jahren</b></b> .....	<b>10</b>
<b>4      <b>Ausreise mit Wehrpass</b></b> .....	<b>10</b>

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# Fragestellung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Liegen Erkenntnisse vor, ob syrische Männer, die im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien als Student vom Wehrdienst befreit waren und nach Ablauf der Befreiung nicht nach Syrien zurückgekehrt sind, vom syrischen Regime als Wehrdienstentzieher angesehen werden beziehungsweise ob diesen vom syrischen Regime eine regimfeindliche Haltung zugeschrieben wird?
2. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob syrische Männer, die vor Beginn des Konflikts in Syrien (September 2010) legal aus Syrien ausgereist sind, um im Ausland zu studieren, bei einer Rückkehr nach Syrien vom syrischen Regime als Wehrdienstentzieher angesehen werden beziehungsweise ob diesen vom syrischen Regime eine regimfeindliche Haltung zugeschrieben wird?
3. Ist bekannt, ob männliche Syrer vor Beginn des Konfliktes in Syrien (2008-2010) direkt nach Eintritt der Volljährigkeit zum Wehrdienst einberufen wurden?
4. Ist es syrischen Männern erlaubt, ihren Wehrpass bei der Ausreise aus Syrien mitzuführen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Syrien seit mehreren Jahren<sup>1</sup>. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Aufschub des Wehrdienstes für Studenten / Wehrdienstentzug

### 1.1 Aufschubregelung

**Aufschub des Wehrdienstes für Studenten.** Gemäss Dekret Nummer 30 aus dem Jahr 2007 kann die Ausbildung an einer Sekundärschule oder an einer Universität ein Grund für die Aufschiebung des Militärdienstes darstellen. Die Bewilligung für den Aufschub muss jährlich erneuert werden. Laut einem *Syrien-Experten* geschieht dies in der Regel auf den 15. Januar oder den 31. März des jeweiligen Jahres.<sup>2</sup> Das *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* (ACCORD) übersetzte Artikel 10, in dem die Regelungen bezüglich des Aufschubes festgehalten sind, folgendermassen:

#### «Artikel 10

*Erstens: Die Wehrpflicht wird unter den folgenden Umständen für den Wehrpflichtigen für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Verlängerung aufgeschoben:*

*a) Für einen Studenten an einer sekundären oder höheren Bildungseinrichtung, der an anerkannten öffentlichen oder privaten Schulen oder Instituten oder Universitäten innerhalb des Landes studiert, unter folgenden Bedingungen:*

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

1. dass er seit dem Eintritt seiner Volljährigkeit das Studium konsequent betreibt [...]
2. dass er die folgenden Altersgrenzen nicht überschreitet:
  - 21 Jahre für Studenten einer sekundären Bildungseinrichtung
  - 24 Jahre für Studenten an mittleren Bildungsinstituten, deren Studiendauer zwei Jahre beträgt
  - 25 Jahre für Studenten an mittleren Bildungsinstituten, deren Studiendauer drei Jahre beträgt
  - 26 Jahre für Studenten an Universitätslehrgängen, deren Studiendauer vier Jahre beträgt
  - 27 Jahre für Studenten an Universitätslehrgängen, deren Studiendauer fünf Jahre beträgt, sowie Diplomstudien
  - 29 Jahre für Studenten der Humanmedizin und für Magisterstudenten anderer Studienrichtungen
  - 32 Jahre für Doktorats-Studenten anderer Studienrichtungen [...]»<sup>3</sup>

**Aufschub des Wehrdienstes als Student im Ausland.** Laut den Informationen eines *Syrien-Experten* müssen diejenigen, die im Ausland studieren, ihren Antrag auf Aufschiebung des Wehrdienstes von der syrischen Botschaft im jeweiligen Land bestätigen lassen. Anschließend müssen sie selbst den Antrag an ihre Angehörigen in Syrien schicken, die ihn dem zuständigen Militärdienstbüro vorlegen.<sup>4</sup>

**Aufschub willkürlich umgesetzt.** UNHCR berichtete unter Berufung auf verschiedene Quellen, dass in den letzten Jahren Aufschiebungen/Freistellungen immer wieder willkürlich umgesetzt wurden.<sup>5</sup> Personen, die vom Militärdienst temporär freigestellt waren, müssen vermehrt damit rechnen, dass ihre Aufschiebung nicht mehr akzeptiert wird. Die Bedingungen für den Aufschub des Militärdienstes von Studenten wurden 2017 erschwert.<sup>6</sup>

**Aufschub für Studenten 2017 erschwert und eingeschränkt.** Wie das *Immigration and Refugee Board of Canada* anhand verschiedener Quellen darlegte, wurden im Frühjahr 2017 in einem Zirkular die Bestimmungen für Studenten, die den Militärdienst aufschieben wollen, verschärft. Studenten, die ein einjähriges Nachdiplomstudium in Pädagogik machen, können ihren Militärdienst nicht mehr verschieben. Der ehemalige Aufschub sei für alle Studenten, die keinen Masterstudiengang absolvierten, aufgehoben worden, zudem

---

<sup>3</sup> ACCORD übersetzte Artikel 10 des Gesetzes über die Wehrpflicht (erlassen durch Dekret Nr. 30, 2007), der durch das auf der e-Government Webseite der syrischen Regierung veröffentlichte Gesetz Nr. 36/2009 in einigen Punkten abgeändert wurde: ACCORD, Gesetzliche Regelung für Studenten, 12. März 2014: [www.ecoi.net/local\\_link/273667/402700\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/273667/402700_de.html).

<sup>4</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

<sup>5</sup> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, 18. Januar 2018, S. 4: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/180118-syr-rekrutierung.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/180118-syr-rekrutierung.pdf); UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Syria: «Illegal Exit» from Syria and Related Issues for Determining the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Syria, Februar 2017, S. 23-24: [www.refworld.org/pdfid/58da824d4.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/58da824d4.pdf).

<sup>6</sup> Danish Immigration Service, Syria: Recruitment Practices in Government-controlled Areas, August 2017, S. 8: [www.refworld.org/docid/59aea2694.html](http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html).

dürfen sie nicht ins Ausland reisen und werden innerhalb eines halben Jahres nach ihrem Abschluss in den Wehrdienst eingezogen.<sup>7</sup>

**Bestrafung, wenn der Aufschub nicht verlängert wird, gilt auch für Studenten im Ausland.** Wenn Studierende den jährlichen Antrag auf Aufschiebung des Militärdienstes nicht fristgerecht stellen, drohen hohe Geldstrafen und Zwangsrekrutierung ins Militär. Dies gilt auch für Studenten im Ausland. Sie werden als Wehrdienstentzieher auf Fahndungslisten gesetzt, die an Checkpoints, an Flughäfen und Grenzübergängen von den syrischen Behörden kontrolliert werden.<sup>8</sup>

## 1.2 Bestrafung von Wehrdienstentzug

**Bestrafung von Wehrdienstentzug im Militärstrafgesetz festgelegt, doch die Anwendung ist willkürlich.** Wie im Militärstrafgesetz von 1960, das 1973 angepasst wurde, festgelegt ist, droht Wehrdienstentziehern, wenn sie sich nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vorgesehenen Termin zum Dienst melden, in Friedenszeiten eine Haftstrafe von einem bis sechs Monaten. Danach müssen sie Militärdienst leisten. In Kriegszeiten kann je nach Umständen eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt werden.<sup>9</sup> Gemäss den Informationen eines ehemaligen hohen Militärangehörigen vom Dezember 2017 werden Wehrdienstentzieher nach zwei Jahren in einem Verfahren in Abwesenheit von einem Militärgericht zu Haftstrafen von einem halben bis zu einem Jahr verurteilt.<sup>10</sup> Gemäss *Landinfo* finden die für Wehrdienstentzug vorgesehenen gesetzlichen Sanktionen keine systematische und einheitliche Anwendung. Entsprechende Entscheidungen würden oft willkürlich getroffen.<sup>11</sup>

**Wehrdienstentzug kann als oppositionelle Handlung gewertet werden; es droht willkürliche Bestrafung wie Folter und Misshandlung.** Gemäss UNHCR ist die Gefahr gross, dass Wehrdienstentzug von der Regierung als politische und regierungsfeindliche Handlung angesehen wird. Die Bestrafung kann weit über das Mass hinausgehen, das nach dem Militärgesetz vorgesehen ist. Wehrdienstentziehern drohen Folter und Misshandlungen in Haft.<sup>12</sup> Von *Landinfo* konsultierte Quellen bestätigen, dass Wehrdienstentziehern, die als oppositionell angesehen werden, die Verhaftung durch einen der Geheimdienste drohen kann. In Haft komme es zu Folter und Misshandlungen. Von einigen dieser Personen höre man nie wieder etwas – sie würden verschwinden. Wehrdienstentzieher, die zwangsrekrutiert und an die

---

<sup>7</sup> Immigration and Refugee Board of Canada, Syria: Changes to legal exemptions from compulsory military service, including implementation (January-July 2017), 18. September 2017: [www.refworld.org/docid/59d37c754.html](http://www.refworld.org/docid/59d37c754.html).

<sup>8</sup> Offizielle Website des syrischen Parlaments (auf Arabisch): [www.parliament.gov.sy/laws/Law/2007/kk\\_30\\_2007.htm](http://www.parliament.gov.sy/laws/Law/2007/kk_30_2007.htm); schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

<sup>9</sup> UNHCR, Relevant Country of Origin Information: «Illegal Exit» from Syria and Related Issues for Determining the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Syria, Februar 2017, S. 20; *Landinfo*, Syria: Reactions against deserters and draft evaders, 3. Januar 2018, S. 8: [www.cgra.be/sites/default/files/rapporten/landinfo\\_report\\_syria\\_reactions\\_against\\_deserters\\_and\\_draft\\_evaders.pdf](http://www.cgra.be/sites/default/files/rapporten/landinfo_report_syria_reactions_against_deserters_and_draft_evaders.pdf).

<sup>10</sup> Interview der SFH mit einem ehemaligen hochrangigen syrischen Militärangehörigen, Istanbul, 14. Dezember 2017.

<sup>11</sup> *Landinfo*, Syria: Reactions against deserters and draft evaders, 3. Januar 2018, S. 8.

<sup>12</sup> UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic, Update V, November 2017, S. 39-43: [www.ecoi.net/en/file/local/1416983/90\\_1509950296\\_2017-11-03-unhcr-syria-protection-considerations-v.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1416983/90_1509950296_2017-11-03-unhcr-syria-protection-considerations-v.pdf).

Front geschickt werden, würden oft von ihren militärischen Vorgesetzten misshandelt.<sup>13</sup> Auch ein *Syrien-Experte* weist darauf hin, dass es bei der Zwangsrekrutierung zu Folter, Schikane und menschenunwürdigen Handlungen kommt. Ende 2018 tauchten Fotos von jungen aneinander geketteten Männern auf, die in Damaskus auf offener Strasse von der Militärpolizei verhaftet und in einem Militärbus abgeführt wurden.<sup>14</sup>

### 1.3 Amnestien, die willkürlich umgesetzt werden

**Amnestien für Deserteure und Wehrdienstentzieher.** Im Oktober 2018 erliess Präsident Bashar al-Assad erneut eine Amnestie für Deserteure und Wehrdienstentzieher (Dekret No. 18). Diese gilt sowohl für in Syrien als auch für im Ausland lebende Männer. Erstere haben vier Monate Zeit, um sich bei den Behörden zu melden, während für letztere die Frist sechs Monate beträgt. Die Amnestie befreit zwar von der Bestrafung jedoch nicht vom Militärdienst.<sup>15</sup> UNHCR gibt an, dass die Regierung seit 2011 zahlreiche ähnliche Amnestien erlassen hat.<sup>16</sup>

**Umsetzung der aktuellen Amnestie.** Verschiedene vom *Danish Refugee Council* (DRC) und *Danish Immigration Service* (DIS) im November 2018 in Damaskus und Beirut befragte Quellen zeigten sich sehr skeptisch bezüglich der Ernsthaftigkeit des syrischen Regimes, die aktuelle Amnestie tatsächlich umzusetzen. Gemäss dem *Center for Operational Analysis and Research* (COAR) sind nur wenige potenzielle Begünstigte tatsächlich interessiert, das Amnestieangebot der Regierung anzunehmen, da sie nicht an die tatsächliche Umsetzung der Amnestie glauben. Diese Skepsis wird noch dadurch verstärkt, dass Dekrete und Versöhnungsabkommen in der Vergangenheit von der Regierung häufig nicht eingehalten worden sind.<sup>17</sup> Nach Informationen einer *Kontaktperson* der SFH, die als Journalist in Syrien arbeitet, hat die Amnestie vom Oktober 2018 heute keine Gültigkeit mehr, und die Personen, die desertiert waren oder den Wehrdienst nicht antraten, sind erneut den im *Military Penal Code* vorgesehenen Sanktionen ausgesetzt.<sup>18</sup> Die SFH hat bereits 2014 die grosse Skepsis gegenüber den verschiedenen Amnestien beschrieben.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> Landinfo, Syria: Reactions against deserters and draft evaders, 3. Januar 2018, S. 8.

<sup>14</sup> Diyaruna, Syrien verschärft die Massnahmen gegen Wehrdienstentzieher, 28. Dezember 2018 (auf Arabisch): [www.diyaruna.com/ar/articles/cnmi\\_di/features/2018/12/28/feature-01](http://www.diyaruna.com/ar/articles/cnmi_di/features/2018/12/28/feature-01); schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

<sup>15</sup> Danish Refugee Council (DRC) und Danish Immigration Service (DIS), Syria - Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Februar 2019, S. 27-31: [www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/Syrien\\_FFM\\_rapport\\_2019\\_Financial\\_31012019.pdf?la=da&hash=A4D0089B4FB64FC6E812AF6240757FC0097849AC](http://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/Syrien_FFM_rapport_2019_Financial_31012019.pdf?la=da&hash=A4D0089B4FB64FC6E812AF6240757FC0097849AC).

<sup>16</sup> UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic, Update V, November 2017, S. 42.

<sup>17</sup> Danish Refugee Council (DRC) und Danish Immigration Service (DIS), Syria - Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Februar 2019, S. 29-30.

<sup>18</sup> Schriftliche Auskunft eines syrischen Journalisten an die SFH, 5. April 2019.

<sup>19</sup> SFH, Syrien: Umsetzung der Amnestien, 14. April 2015: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/150414-syr-amnestien.0.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/150414-syr-amnestien.0.pdf).

## 2 Gefährdung von Rückkehrern

### 2.1 Gefährdung von Rückkehrern

**Kaum dokumentierte Rückkehr von Studenten.** Laut einem *Syrien-Experten* ist die Anzahl syrischer Studierenden, die nach dem Ausbruch des Krieges nach Syrien zurückgekehrt sind, verschwindend klein. Zudem sind die wenigen Fälle aus Angst vor Verfolgung von Familienangehörigen kaum dokumentiert.<sup>20</sup>

**Auch wenn der Aufschub bewilligt ist, kann Zwangsrekrutierung drohen.** Da das syrische Regime nach 2011 auf Rekruten angewiesen war, ist laut einem *Syrien-Experten* davon auszugehen, dass rückkehrende Studenten, die legal ausgereist sind und jährlich ihren Aufschub erneuert haben, trotzdem bedroht sind, zwangsrekrutiert zu werden. Hat eine Person den jährlichen Aufschub oder die Kompensationszahlung nicht bezahlt, wird sie bei einer Rückkehr als Wehrdienstentzieher behandelt und bestraft (vgl. 1.2 Bestrafung von Wehrdienstentzug).<sup>21</sup>

**Verschärfung der Rekrutierungspraxis und der Ausreisebestimmungen nach 2011.** Im Zusammenhang der Gefährdung von Rückkehrern darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das syrische Regime seit 2011 die Rekrutierungspraxis und die Ausreisebestimmungen für Männer im wehrdienstpflichtigen Alter kontinuierlich verschärft hat: Junge syrische Männer zwischen 18 und 42 Jahren durften das Land nur noch dann verlassen, wenn sie eine Sondergenehmigung für die Ausreise vom zuständigen Rekrutierungsbüro nachweisen konnten.<sup>22</sup> Informationen dazu finden sich in verschiedenen Berichten der *Schweizerischen Flüchtlingshilfe* (vgl. Fussnote 23).<sup>23</sup> Zudem wurden Aufschübe oft nicht mehr akzeptiert, aufgehoben oder willkürlich umgesetzt (vgl. 1.1 Aufschubregelung).<sup>24</sup>

### 2.2 Regelung zum Freikauf von Militärdienst

**Freikaufregelung.** Das angepasste Wehrdienstgesetz vom Jahr 2007 wurde mehrmals umfangreich ergänzt; unter anderem wurde die Möglichkeit einer permanenten Befreiung vom Militärdienst, eine sogenannte «Freikaufregelung», eingeführt (Artikel 13). Dabei sind unterschiedliche Bedingungen und Geldbeträge festgelegt, je nachdem wie lange die betroffene Person bereits im Ausland lebt.<sup>25</sup>

<sup>20</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

<sup>21</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

<sup>22</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

<sup>23</sup> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, 18. Januar 2018: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/180118-syr-rekrutierung.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/180118-syr-rekrutierung.pdf); Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, 23. März 2017: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/170323-syr-militaerdienst.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/170323-syr-militaerdienst.pdf).

<sup>24</sup> Alsouria, Aufhebung der aufschiebenden Befreiung von Militärdienst betrifft tausende von Jugendlichen und Studenten, 23. Oktober 2018: <https://shar.es/a02GrL>.

<sup>25</sup> Präsidialerlass Nr. 36 zur Novellierung des Gesetzes 30 vom Jahr 2007 bezüglich der Wehrdienstpflicht und «Freikaufregelung», 26. Mai 2013 (auf Arabisch): <http://parliament.gov.sy/arabic/index.php?node=5571&cat=4273&>; schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.



**Freikauf vom Militärdienst im Ausland, Anpassung 2014.** Artikel 1a des Dekrets Nr. 5/2014<sup>26</sup> besagt, dass Männer im Militärdienstalter (18-42 Jahre), die sich seit mindestens vier Jahren ausserhalb Syriens (sowohl in einem arabischen als auch in einem nicht-arabischen Land) aufhalten, einen Betrag von 8000 US-Dollar bezahlen können, um vom Militärdienst befreit zu werden. Die Frist für Wehrpflichtige zur Zahlung der Gebühr beträgt drei Monate nach der Einberufung. Die Frist kann um zwei weitere Tage verlängert werden, wenn sich der Wehrpflichtige während bis zu fünf Jahren ausserhalb Syriens aufgehalten hat. In diesem Fall muss er die Befreiungsgebühr plus 25'000 syrische Pfund (circa 50 US-Dollar) bezahlen. Wehrpflichtige, die seit mehr als fünf Jahren im Ausland leben, müssen zusätzlich zur Befreiungsgebühr für jedes zusätzliche Jahr 50'000 syrische Pfund (circa 100 US-Dollar) bezahlen.<sup>27</sup>

Artikel 1b des Dekrets Nr. 5/2014 schreibt vor, dass Männer im Wehrpflichtalter, die in einem arabischen oder nicht-arabischen Land geboren wurden und dort bis zu ihrem 18. Lebensjahr gelebt haben, bis zum Alter von 25 Jahren eine Befreiungsgebühr von 2500 US-Dollar bezahlen müssen. Für jedes Jahr, das die 18 Jahre überschreitet, müssen sie 50'000 syrische Pfund (circa 100 US-Dollar) zuzüglich der Befreiungsgebühr zahlen. Männer, die das Alter von 25 Jahren überschritten haben, müssen 8000 US-Dollar bezahlen, um vom Militärdienst befreit zu werden.<sup>28</sup>

**Anpassung 2017.** Gemäss einer Änderung des Dekrets Nr. 30 im November 2017 sind alle Männer, die nicht vom Militärdienst befreit wurden, jedoch den Militärdienst nicht geleistet und das Militärdienstalter (42 Jahre) überschritten haben, verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach ihrem 42. Lebensjahr eine Befreiungsgebühr von 8000 US-Dollar zu zahlen. Männer, welche die Gebühr nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlen, werden für ein Jahr inhaftiert, und sie sind verpflichtet, für jedes Jahr, das die Frist überschreitet, zusätzlich 200 US-Dollar zu bezahlen, sofern die bezahlten Gebühren insgesamt 2000 US-Dollar nicht überschreiten. Von denjenigen, die das Militärdienstalter überschritten und die 8000 US-Dollar nicht bezahlt haben, wird der Besitz beschlagnahmt, bis sie die ausstehende Gebühr bezahlt haben.<sup>29</sup>

**Voraussetzungen und willkürliche Umsetzung.** Laut den Informationen des *Danish Refugee Council* (DRC) und des *Danish Immigration Service* (DIS), muss eine Person nachweisen, mindestens vier Jahre legal ausserhalb Syriens gelebt zu haben, um sich vom Militärdienst freikaufen zu können. Zusätzlich muss sie nachweisen, dass sie Syrien legal verlassen hat.<sup>30</sup> Männer im wehrdienstpflichtigen Alter, die im Ausland leben, müssen jährlich ihren legalen Aufenthalt im Gastland von der syrischen Botschaft bestätigen lassen. Verschiedene von DRC und DIS befragte Quellen zweifelten basierend auf den Erfahrungen mit früheren Erlassen, Gesetzen und Schlichtungsvereinbarungen an der Zuverlässigkeit der

<sup>26</sup> Syria Arab News Agency (SANA), President al-Assad Issues Legislative Decree Amending Mandatory Military Service Law, 6. August 2014: [www.sana.sy/en/?p=9155](http://www.sana.sy/en/?p=9155).

<sup>27</sup> Danish Refugee Council (DRC) und Danish Immigration Service (DIS), Syria - Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Februar 2019, S. 27-28.

<sup>28</sup> Danish Refugee Council (DRC) und Danish Immigration Service (DIS), Syria - Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Februar 2019, S. 27-28.

<sup>29</sup> Danish Refugee Council (DRC) und Danish Immigration Service (DIS), Syria - Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Februar 2019, S. 28.

<sup>30</sup> Danish Refugee Council (DRC) und Danish Immigration Service (DIS), Syria - Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Februar 2019, S. 28.

Umsetzung. Eine Quelle geht davon aus, dass die Bezahlung der Befreiungsgebühr in keiner Weise Schutz vor einer möglichen Festnahme wegen Wehrdienstentzuges garantiert.<sup>31</sup>

### 3 Einberufung in den Wehrdienst mit 18 Jahren

**Allgemeine Wehrpflicht.** In Syrien müssen alle männlichen Staatsangehörigen entsprechend dem Artikel 40 der syrischen Verfassung ab 18 Jahren den obligatorischen Militärdienst leisten. Die Verpflichtungen zum obligatorischen Militärdienst sind im *National Service Act* von 1953 festgehalten. Syrische Männer müssen sich im Alter von 18 Jahren für den Militärdienst registrieren und sind bis zum Alter von 42 Jahren wehrpflichtig.<sup>32</sup> Vor dem Ausbruch des Konfliktes wurden alle männlichen Syrer, die volljährig wurden und keine Ausbildung beziehungsweise kein Studium begannen, konsequent einberufen und rekrutiert. Laut einem *Syrien-Experten* fand die Einberufung zum Wehrdienst stets rechtzeitig statt.<sup>33</sup>

### 4 Ausreise mit Wehrpass

**Militärbüchlein, Wehrpass.** Solange syrische Männer im aktiven Militärdienst sind, werden sowohl das Militärbüchlein<sup>34</sup> als auch der Personalausweis von der Armee eingezogen und erst nach Ableistung des gesamten Wehrdienstes wieder ausgehändigt. Die Soldaten erhalten während der gesamten Dienstzeit – auch während der Urlaube – einen Wehrpass (militärische Identitätskarte), um sich auszuweisen. Sobald der Wehrdienst komplett abgeleistet ist, erhält der Soldat bei der Entlassung seinen Personalausweis zurück, während das Militärbüchlein später über das zuständige lokale Wehrdienstbüro im Heimatort ausgehändigt wird.<sup>35</sup>

Das Mitführen des Militärbüchleins ist gestattet und sogar geboten, damit bei einer Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass der Wehrdienst abgeleistet wurde oder dass eine Freistellung/Aufschiebung vermerkt ist.<sup>36</sup>

<sup>31</sup> Danish Immigration Service, Danish Refugee Council, Syria, Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, 21. Februar 2019, S. 29: [www.ecoi.net/en/file/local/2003890/Syrien\\_FFM\\_rapport\\_2019\\_Final\\_31012019.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2003890/Syrien_FFM_rapport_2019_Final_31012019.pdf).

<sup>32</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30. Juli 2014, S. 1: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/syrien-rekrutierung-durch-die-syrische-armee.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/syrien-rekrutierung-durch-die-syrische-armee.pdf).

<sup>33</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.

<sup>34</sup> Militärbüchlein: Das Militärbüchlein (Daftar al Tajneed) wird bei der Rekrutierung ausgehändigt. Darin werden alle Daten, die den Militärdienst betreffen, festgehalten, einschliesslich der Aufgaben, der Einsatzorte und der Freistellungen. Vgl. SFH, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, 18. Januar 2018, S. 4.

<sup>35</sup> Interview der SFH mit einem syrischen Anwalt, Istanbul, 13. Dezember 2017; Finnish Immigration Service: Syria: Military service, national defense forces, armed groups supporting Syrian regime and armed opposition, 23. August 2016, S. 5: [https://coi.easo.europa.eu/administration/finland/PLib/Report\\_Military-Service\\_Final.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/finland/PLib/Report_Military-Service_Final.pdf). Vgl. SFH, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, 18. Januar 2018, S. 5; Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019. Für die Beantwortung dieser Frage kontaktierte der Syrien-Experte syrische Männer, die den Wehrdienst abgeleistet haben.

<sup>36</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019; Danish Immigration Service, Syria: Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty, September 2015, S. 42; SFH, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, 18. Januar 2018, S. 4.

**Wehrpass darf nicht mitgeführt werden.** Sobald der Wehrdienst komplett abgeleistet ist, wird der Wehrpass von der Armee eingezogen und bei der Entlassung gegen den Personalausweis eingetauscht. Daher kann niemand, der regulär seinen Wehrdienst geleistet hat, diesen Wehrpass haben. Lediglich die Soldaten, die desertiert sind, nehmen rechtswidrig ihren Wehrpass mit und lassen ihren Personalausweis und das Militärbüchlein bei den Militärbehörden zurück.<sup>37</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Syrien und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

---

<sup>37</sup> Schriftliche Auskunft eines Syrien-Experten an die SFH, 25. Mai 2019.